



HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten)**und Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 05.05.2026****Wie wird das Konnexitätsprinzip in Hessen umgesetzt und welche finanziellen Auswirkungen entstehen für die Kommunen?****und**

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Das in Artikel 137 Absatz 5 der Hessischen Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip verpflichtet das Land, bei der Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen für eine auskömmliche Finanzierung Sorge zu tragen. Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung sollen dabei zusammenfallen. In der Praxis berichten hessische Kommunen jedoch seit Jahren von steigenden finanziellen Belastungen durch gesetzlich übertragene oder ausgeweitete Aufgaben, ohne dass eine vollständige und dauerhafte Gegenfinanzierung erfolgt. Dies betrifft insbesondere kostenintensive Bereiche wie die Kinder- und Jugendhilfe sowie integrations- und sozialpolitische Aufgaben. Häufig erfolgt die Finanzierung nicht transparent und aufgabenbezogen, sondern indirekt über allgemeine Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs. Dies kann dazu führen, dass kommunale Haushalte strukturell belastet werden und finanzielle Spielräume für Investitionen sowie freiwillige Leistungen eingeschränkt werden. Auch auf Bundesebene wird deutlich, dass das Konnexitätsprinzip in der Praxis nicht konsequent umgesetzt wird. In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Drucksache 21/3157) wird bestätigt, dass zwischen Bund und Ländern keine unmittelbare Verknüpfung zwischen Aufgabenveranlassung und Finanzierung besteht und keine umfassenden Daten über die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist eine transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Aufgabenübertragungen auf die Kommunen auch auf Landesebene von besonderer Bedeutung.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Landesregierung bekennt sich ausdrücklich zu dem in Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung (HV) verankerten Konnexitätsprinzip. Werden den Kommunen durch Landesrecht neue Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben wesentlich erweitert, erfolgt für die hieraus entstehenden Mehrbelastungen ein finanzieller Ausgleich.

Im Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2022 ist das Verfahren zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips geregelt. Eine unter dem Vorsitz des Hessischen Rechnungshofs stehende Kommission, bestehend aus Vertretern der Landesregierung, der Kommunalen Spitzenverbände sowie unabhängigen Sachverständigen, ermittelt und bewertet die finanziellen Auswirkungen von landesrechtlichen Aufgabenübertragungen oder Aufgabenveränderungen und erstellt grundsätzlich jährlich einen Bericht an die Landesregierung und den Landtag.

Dieser Bericht entfällt, wenn zwischen dem Landtag oder der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden ein Einvernehmen über die auszugleichenden Mehrbelastungen oder Entlastungen erzielt wurde. Zur Herstellung dieses Einvernehmens führt das Hessische Ministerium der Finanzen jährlich ein Abfrageverfahren zu potentiell konnexitätsrelevanten Sachverhalten durch. Dabei erhalten die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Fachressorts Gelegenheit, alle in Kraft getretenen Maßnahmen zu melden, die das finanzielle Verhältnis von Land und Kommunen (sowohl Be- als auch Entlastungen) berühren und damit grundsätzlich konnexitätsrelevant sein können. In dem jährlich stattfindenden Abstimmungsgespräch zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden werden die gemeldeten Fälle konnexitätsrechtlich erörtert. Auch aufgrund dieses etablierten Abstimmungsverfahrens war eine Anrufung der Konnexitätskommission seit dem Jahr 2010 nicht mehr erforderlich.

Dies vorangestellt erkennt die Landesregierung, ebenso wie die Fragesteller, dass ein erheblicher Teil der Ausgabensteigerungen auf kommunaler Ebene im sozialen Bereich und somit auf bundesgesetzliche Regelungen zurückzuführen ist. Bundesrechtliche Regelungen unterliegen zwar nicht dem landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip, jedoch haben Land und Kommunen im Zukunftspakt vereinbart, gemeinsam gegenüber dem Bund für eine solide, verlässliche und zukunftsorientierte Finanzpolitik einzutreten. Gemeinsam werden sie sich dafür einsetzen, dass bundespolitische Entscheidungen nicht länger zu einseitigen Belastungen führen, sondern von einem verlässlichen finanziellen Ausgleich begleitet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Aufgaben wurden in den vergangenen zehn Jahren durch Landesgesetzgebung neu auf die Kommunen übertragen?
- Frage 2 Welche Aufgaben wurden in diesem Zeitraum in ihrem Umfang wesentlich erweitert?
- Frage 3 Wie hoch waren die jeweils prognostizierten Kosten dieser Aufgabenübertragungen für die Kommunen?
- Frage 4 Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die tatsächlich entstandenen Kosten für die Kommunen?
- Frage 5 In welchen Fällen weichen die tatsächlichen Kosten von den ursprünglich prognostizierten Kosten ab?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine systematische Erfassung der vom Fragesteller aufgeführten Aufgaben und Kosten erfolgt nicht und dürfte angesichts der Komplexität der Materie nicht objektiv möglich sein. Gerade vor diesem Hintergrund finden die in den Vorbemerkungen dargestellten Abstimmungsgespräche zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden statt, um Konfliktpotential bei konnexitätsrelevanten Sachverhalten frühzeitig zu erkennen und Differenzen einvernehmlich beizulegen.

Aufgeführt werden können in diesem Sinne alle landesrechtlichen Maßnahmen, die zwischen den Jahren 2017 und 2025 im Rahmen des turnusmäßigen Abfrageverfahrens von den Kommunalen Spitzenverbänden gemeldet und im jährlichen Abstimmungsgespräch einer Lösung zugeführt wurden. Im Jahr 2026 wurden seitens der Kommunalen Spitzenverbände keine Fälle gemeldet.

Landesrechtliche Regelung	Jahr der Meldung
Hessisches Schulgesetz und KlassengrößenVO	2017
Kirchenaustritt	2017
Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten	2018
Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII (Grundsicherung im Alter)	2018
VO über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach SGB XI	2018
Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe	2018
Hessisches Ausführungsgesetz zu SGB IX	2019
Verfahrensanweisung für Gesundheitsbehörden – Ermittlung und Überwachung von Kontaktpersonen bei VHF-Fällen	2019
Hessische Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes	2019
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	2019
VO zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes	2019
Zensus 2021	2019
Zensus 2022	2020
Zivile Verteidigung	2020
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	2020
Neustrukturierung der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendverwaltung in Hessen; Rahmenvereinbarung HStT, HLT und dem Land Hessen vom 21. Dezember 2000 i. V. m. §§ 15; 16 HKJGB	2022

Landesrechtliche Regelung	Jahr der Meldung
Hessisches Archivgesetz	2022
Hessisches Bibliotheksgesetz	2022
Gesetz über die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln	2022
Hitzeaktionsplan des Landes Hessen	2023
Pflegeunterstützungsverordnung	2023
Hessisches Nahverkehrsgesetz	2023
Ersatzschulfinanzierungsgesetz	2023
Hessisches Naturschutzgesetz	2023
Hessisches Energiegesetz	2023
Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz	2024
VO zur Installation von Photovoltaikanlagen über Stellplatzflächen	2024
Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittel- fristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung	2024
VO zur kommunalen Wärmeplanung nach dem Hessischen Energie- gesetz	2024
Gesetz zur Stärkung der Nahmobilität in Hessen	2024
Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren	2024
§ 2 VO über Zuständigkeit für den Vollzug des Konsumcannabis- gesetzes im Land Hessen	2025
§ 2 VO über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz	2025
Entwurf eines Gesetzes gegen den spekulativen Leerstand von Wohnraum	2025
Fortschreibung kommunale Wärmeplanung	2025

Nicht aufgeführt sind diejenigen Fälle, für die unmittelbar eine Regelung zum finanziellen Ausgleich getroffen wurde und die nicht im Rahmen des turnusmäßigen Abfrageverfahrens seitens der Kommunalen Spitzenverbände gemeldet wurden.

Frage 6 In welchen Bereichen erfolgt die Finanzierung kommunaler Aufgaben ganz oder teilweise über allgemeine Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs?

Die Kommunen vereinnahmen sogenannte allgemeine Deckungsmittel, das heißt Einzahlungen, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Auszahlungspositionen beschränkt sind und somit keiner Zweckbindung unterliegen. Diese allgemeinen Deckungsmittel umfassen unter anderem die Netto-Steuerereinnahmen und die allgemeinen Zuweisungen. Der Großteil der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich besteht aus allgemeinen, das heißt nicht zweckgebundenen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen). Die Kommunen setzen nach dem Gesamtdeckungsprinzip die allgemeinen Deckungsmittel in allen Bereichen ihrer pflichtigen und freiwilligen Aufgaben ein.

Frage 7 Welche Verfahren bestehen zur Überprüfung der Einhaltung des Konnexitätsprinzips bei neuen Gesetzen und Verordnungen?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Vorbemerkung und dabei insbesondere auf die Ausführungen zum turnusmäßigen Abfrageverfahren sowie zu den jährlichen Abstimmungsgesprächen verwiesen.

Frage 8 In welchen Fällen wurde in den vergangenen zehn Jahren festgestellt, dass das Konnexitätsprinzip nicht vollständig eingehalten wurde?

In den vergangenen zehn Jahren wurde nicht festgestellt, dass das Konnexitätsprinzip nicht vollständig eingehalten worden wäre. Die Vorgaben des Art. 137 Abs. 6 HV werden in Hessen vollumfänglich eingehalten.

Frage 9 Plant die Landesregierung die Einführung zusätzlicher Instrumente zur Sicherstellung der Konnexität?

Der Koalitionsvertrag vom 18. Dezember 2023 sieht vor, dass das in der Hessischen Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip in einem gemeinschaftlichen Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden insbesondere mit dem Ziel einer möglichst frühen Einbindung in Konnexitätsfragen weiterentwickelt und gesetzlich verankert wird. Darüber hinaus haben Land und Kommunen im Zukunftspakt vereinbart, ihre gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund klar, abgestimmt und wirkungsvoll zu vertreten. Hierzu steht die Landesregierung im engen Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Frage 10 Verfügt die Landesregierung über eine Gesamtübersicht der finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen durch Aufgabenübertragungen des Landes?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 verwiesen.

Wiesbaden, 26. Juni 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz